Zeichnung und dem Inhalt des Dokuments, auf seinen Rechts Charakter geschlossen werden. Gibt die betreffende Vereinbarung selbst keinen Aufschluß, ob sie Rechtscharakter tragen soll, so können die Staaten entsprechend dem Vereinbarungscharakter des Völkerrechts diese Frage nachträglich gemeinsam entscheiden. Bestehen zwischen den Partnern jedoch Meinungsverschiedenheiten oder gibt es bei Dritten, die durch die betreffende Vereinbarung betroffen sind, Zweifel hinsichtlich des Rechtscharakters, so gilt der Grundsatz, daß nur der eindeutig aus der Vereinbarung oder einer anderen für die Partner verbindlichen Regelung hervorgehende Rechtsbindungswille die Qualifizierung der Vereinbarung als Rechtsform gestattet.

Unter dem Aspekt der Rechtsbildung ist die Frage anders zu stellen, nämlich so, wann entsprechende Integrationsbeziehungen in Rechtsform entwickelt werden müssen? Unseres Erachtens sollte dies geschehen, wenn

- der Gegenstand der betreffenden Beziehungen soweit geklärt ist, daß er exakt in Rechten und Rechtspflichten ausgedrückt werden kann,
- der programmgemäße Ablauf der betreffenden Beziehungen Voraussetzung für die planmäßige Realisierung entsprechender volkswirtschaftlicher Prozesse in den Partnerländern ist,
- die Erreichung des mit der betreffenden Beziehung bezweckten Ziels mit den für das Recht charakteristischen Mitteln (funktionelle Abhängigkeit von Rechten und Pflichten, materielle Verantwortlichkeit usw.) wirksam unterstützt werden kann.

Der Bedeutung des Rechts für die sozialistische ökonomische Integration entspricht die Rolle, die Rechtsfragen im Komplexprogramm spielen. Die Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit wird als ein Hauptweg beziehungsweise -mittel der weiteren Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und der Entwicklung der sozialistischen Wirtschaftsintegration gekennzeichnet (Abschn. 1 Ziff. 6); den Rechtsfragen wird ein spezieller Abschnitt (Abschn. 15) eingeräumt; Aspekte der rechtlichen Regelung durchdringen jedoch auch alle anderen Abschnitte (z. B. die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Planungstätigkeit, Wissenschaft und Technik, Außenhandel, Vervollkommnung der Valuta- und Planbeziehungen und internationale Wirtschaftsorganisationen, Zusammenarbeit in der Standardisierung).<sup>21</sup>

## 26.6.2. Klassifizierung der Regelung

Die rechtliche Regelung der sozialistischen ökonomischen Integration kann und muß nach verschiedenen Kriterien klassifiziert werden. Eine erste mögliche Klassifizierung ist die nach den geregelten Leitungs- und Leistungsprozessen (Planung, Investition, Kooperation in Forschung und materieller Produktion, Lieferung, Transport, Montage, Kundendienst, Zahlung/Verrechnung usw.). Sie hat den Vorteil, daß sie die rechtliche Regelung der betreffenden Phase komplex erfaßt und nach leicht überschaubaren ökonomischen Kriterien ordnet.

Eine derartige Klassifizierung hat jedoch auch Nachteile. Einmal zwingt sie dazu, bestimmte grundlegende Regelungen (z. B. Planungsregelung, Regelung internationaler Organisationen) mehrfach zu erfassen; zum anderen gibt sie kaum Ge-

21 Vgl. a. a. O., S. 52 und S. 134 ff., ferner S. 65 ff., S. 77 ff., S. 92 ff., S. 100 und S. 137 ff.